



GZ:004-1/01/2025
Jerzens, am 11.02.2025

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Jerzens
am Donnerstag, den 06.02.2025
im **Sitzungszimmer der Gemeinde Jerzens**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:42 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister: Bgm. Johannes Reinstadler

Vizebürgermeister: Vbgm. Markus Schöpf

Ordentliche Mitglieder: GV Dietmar Partoll, GV Michael Schöpf, GR Christoph Ehrhart, GR Alexander Haas, GR Daniel Holzknecht, GR Manuel Neuner, GR Manuel Reheis,

Schriftührerin: Birgit Gstrein

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder: GR Elias Grutsch, GR Lucas Wohlfarter – entschuldigt

Zuhörer: 6 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und beantragt die Aufnahme der zusätzlichen Tagesordnungspunkte:

- 9.5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich "Oberfeld"
- 9.6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Liss - Gst. 2842 und 2845
10. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Reparatur Aufzugsanlage
11. Festsetzung der Gebühren für die Sommerbetreuung 2025

und gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 13. Personalangelegenheiten gestrichen werden kann, somit lautet die Tagesordnung wie folgt:

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 04.12.2024
2. Grundsatzbeschluss Zubringerbahn Hochzeiger

- 2.1. Beschluss über den Kauf des Grundstückes in der Niederhofer Wiese durch die Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG
3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2025-2029
4. Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe: Beschlussfassung Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025
5. Gemeindegutsagrargemeinschaft Jerzens: Beschlussfassung Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 60 km/h im Bereich der L16 - Abzweigung Kienberg
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Zone 30km/h im Bereich Liss
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Fahrverbots im Bereich Liss
9. Bauangelegenheiten
 - 9.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 3074 - Ritenried
 - 9.2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Gst. 962/1 über die GGAG Tanzalpe
 - 9.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur teilweisen Grundabtretung Gp 765/4 zur Verbreiterung der Hochzeigerstraße
 - 9.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. 765/1
 - 9.5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich "Oberfeld"
 - 9.6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Liss - Gst. 2842 und 2845
10. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Reparatur Aufzuganlage
11. Festsetzung der Gebühren für die Sommerbetreuung 2025
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Sitzung ist öffentlich

1. Genehmigung des Protokolls vom 04.12.2024

Der Bürgermeister merkt an, dass beim Protokoll vom 04.12.2024 zwei Änderungen vorgenommen werden mussten.

Bei Pkt. 7 der Tagesordnung, musste im Beschluss das Grundstück 3074 verbessert werden (im Protokoll 307) und bei Pkt. 16 der Tagesordnung musste das Vermessungsdatum angeführt werden.

Beschlussfassung:

Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2024 mit den oben angeführten Änderungen wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt und unterfertigt.

2. Grundsatzbeschluss Zubringerbahn Hochzeiger

Bei einer Besprechung des Gemeinderates wurde bereits über die weitere Vorgehensweise eingehend diskutiert und ein Beschlussvorschlag entworfen.

Die einzelnen Punkte werden vom Bürgermeister vorgetragen und erläutert. Da keine Wortmeldungen erfolgen, fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Bau einer Zubringerbahn zum Skigebiet Hochzeiger unter nachfolgenden Bedingungen zuzustimmen.

1. Vor der Veröffentlichung eines konkreten Projekts ist das Einverständnis aller betroffenen Grundeigentümern einzuholen.
Des Weiteren ist das Einvernehmen mit allen Hauseigentümern im Umkreis von 50 Meter zur geplanten Trasse herzustellen.
2. Eine allfällige Zubringerbahn hat wesentlich zur Verkehrsberuhigung im Gemeindegebiet von Jerzens beizutragen. Die öffentliche Anbindung des restlichen Gemeindegebiets an das Hochzeiger – Skigebiet ist weiterhin zu gewährleisten.
3. Eine positive touristische Entwicklung für den Dorfkern ist mittels Anbindung an die Zubringerbahn sicherzustellen.
4. Das Projekt wird ohne Aufnahme eines Investors in die Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG oder eine eventuelle Tochtergesellschaft durchgeführt.
5. Die Bevölkerung der Gemeinde Jerzens ist einzubinden und zu informieren.

2.1. Beschluss über den Kauf des Grundstückes in der Niederhofer Wiese durch die Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG

Da die Gemeinde Jerzens für den Kauf der Grundstücke in den Niederhofer Wiesen ein Darlehen aufgenommen hat, welches mit Ende 2028 endfällig wird, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG eine Frist für den Kauf des Grundstückes zum Bau der Talstation für eine Zubringerbahn bis Ende des Jahres 2026 gesetzt werden soll.

Sollte die Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG das Grundstück wieder erwarten nicht benötigen, könnten ab dem Jahr 2027 weitere Interaktionen gestartet werden.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG zum Kauf des Grundstückes in der Niederhofer Wiese eine Frist bis Ende 2026 gesetzt werden soll.

3. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag 2025 und den mittelfristigen Finanzplan 2025-2029

Der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2025 sowie der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2026-2029 wurde ab dem 13.01.2025 im Gemeindeamt Jerzens durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden während der Auflagefrist keine Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß § 93 Abs 2 der Tiroler Gemeindeordnung wurde mit der Einladung zu dieser Gemeinderatsitzung jedem Gemeinderatsmitglied eine Ausfertigung des Entwurfes des Voranschlages übermittelt.

Finanzverwalterin Obermüller Claudia erläutert den Voranschlag sowie die Finanzlage.

Die Bestandteile des Voranschlages werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl: II Nr. 3213/2015 idGf, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Finanzierungshaushalt:	<u>Einzahlungen</u>	EUR 5.503.100,00
	<u>Auszahlungen</u>	EUR 5.856.400,00
	Ergebnis (Finanzierungshaushalte)	EUR – 353.300,00

Die immer noch sehr hohen Zinsen, resultierend aus den Altlasten der Gemeinde Jerzens, stellen nach wie vor eine große, zusätzliche Belastung für den Haushalt dar.

Weiters wurden 2024 alle entstandenen Schäden aus den Katastropheneignissen 2023 behoben. Das stellte 2024 eine sehr große finanzielle Belastung dar, da bei der Erstellung des Voranschlages 2024 noch keine genauen Zahlen bekannt waren. Teile dieser zusätzlichen Ausgaben belasten das Gemeindebudget auch noch im Jahr 2025.

Wie bekannt, befindet sich die Gemeinde Jerzens bereits seit einigen Jahren in einer finanziell schwierigen Lage. Man ist sehr bemüht, die Lage sukzessive zu verbessern.

Man befindet sich laufend in Gesprächen mit verschiedenen Stakeholdern, um alle Möglichkeiten zur einnahmen- und ausgabenseitigen Sanierung des Budgets auszuloten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt dem Voranschlag 2025 und dem mittelfristigen Finanzplan 2026-2029 mit all seinen Bestandteilen **einstimmig** zu.

4. Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe: Beschlussfassung Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025

Die Jahresrechnung 2024 sowie der Voranschlag für 2025 werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und von Substanzverwalter Bgm Reinstadler Johannes erläutert:

Kassa Anfangstand zum 01.01.2024:	EUR -69.318,46
Kassa Endbestand zum 31.12.2024:	EUR 39.861,68
Summe Ertrag im Jahr 2024:	EUR 501.661,33
<u>Summe Aufwand im Jahr 2024:</u>	<u>EUR 334.267,48</u>
Ergibt einen Endbestand zum Jahresende:	EUR 167.393,85
Voranschlag Ertrag für 2025:	EUR 365.300,00
<u>Voranschlag Aufwand für 2025:</u>	<u>EUR 247.500,00</u>
Ergibt einen Gewinn für 2025	EUR 117.800,00

Die Prüfung durch Rechnungsprüfer GR Holzknecht Daniel erfolgte am 20.01.2025 und ergab keine Beanstandungen.

Auf die Nachfrage von GR Haas Alexander, ob eine höhere Substanzentnahme budgetiert werden sollte, erwidert der Substanzverwalter, dass ein finanzieller Puffer bei der GGAG sinnvoll erscheint, und eine weitere Substanzentnahme jederzeit beschlossen werden könnte.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** den Voranschlag 2025 und beschließt ebenfalls **einstimmig** die Jahresrechnung 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe

5. Gemeindegutsagrargemeinschaft Jerzens: Beschlussfassung Jahresrechnung 2024 und Voranschlag 2025

Die Jahresrechnung 2024 sowie der Voranschlag für 2025 werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und vom Substanzverwalter Bgm Reinstadler Johannes erläutert:

Beim Voranschlag für das Jahr 2025 wurden höhere Personalkosten budgetiert, da mit der Anstellung eines Forstfacharbeiters gerechnet wurde. Leider hat sich niemand auf die ausgeschriebene Stelle des Forstfacharbeiters beworben. Man ist jedoch der einhelligen Auffassung, die Personalkosten nicht zu kürzen, da die anstehenden Arbeiten, vorrangig die Aufforstung mit ca. 10.000 Pflanzen, durchgeführt werden müssen.

Der Substanzverwalter berichtet, dass im heurigen Jahr nur geringfügig Holzsägerungen durchgeführt werden, da bei den derzeitigen Arbeitspreisen eine Sägerung nicht rentabel ist.

GV Partoll Dietmar fragt nach, ab wann mit einem Erlös von der Aktion „treely“ gerechnet werden kann. Der Substanzverwalter berichtet, dass die Zahlen im Voranschlag vermerkt sind.

Kassa Anfangstand zum 01.01.2024:	EUR 4.269,69
Kassa Endbestand zum 31.12.2024:	EUR 53.648,77
Summe Ertrag im Jahr 2024:	EUR 510.921,88
Summe Aufwand im Jahr 2024:	EUR 464.929,26
Ergibt einen Endbestand zum Jahresende:	EUR 45.992,62
Voranschlag Ertrag für 2025:	EUR 282.087,00
<u>Voranschlag Aufwand für 2025:</u>	<u>EUR 241.046,00</u>
Ergibt einen Gewinn für 2025	EUR 41.041,00

Die Prüfung durch Rechnungsprüfer GR Neuner Manuel erfolgte am 20.01.2025 und ergab ebenfalls keine Beanstandungen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** den Voranschlag 2025 und beschließt ebenfalls **einstimmig** die Jahresrechnung 2024 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Jerzens.

6. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung einer Geschwindigkeitsbeschränkung 60 km/h im Bereich der L16 - Abzweigung Kienberg

Der Bürgermeister informiert über das Gespräch mit dem Straßenmeister Neurauter Hartmut, dass die derzeitige Geschwindigkeitsbeschränkung 70km/h bei der Abzweigung Kienberg bis zur Abzweigung auf die L 243 Jerzner Landesstraße auf 60 km/h reduziert werden soll.

Dies soll vor allem der Sicherheit bei den Bushaltestellen und in den Kreuzungsbereichen nach Kienberg und Schönlarch dienen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** bei der Bezirkshauptmannschaft Imst – Abteilung Verkehr und Sicherheit einen Antrag auf Verordnung einer 60 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L16 Pitztalstraße von der Abzweigung Richtung Kienberg bis Abzweigung L 243 Jerzner Straße einzubringen.

7. Beratung und Beschlussfassung über eine Zone 30km/h im Bereich Liss

Im Verkehrsausschuss wurde über die Möglichkeit einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h mit Ausnahme der Landesstraße und der Hochzeigerstraße gesprochen. Allerdings ist für die Verordnung einer 30 km/h Beschränkung im Ortsgebiet ein Verkehrsgutachten notwendig.

Allerdings spricht sich der Verkehrsausschuss einstimmig dafür aus, dem Gemeinderat eine Verordnung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich Liss – ab der Ortstafel beim Hotel Andy zur Beschlussfassung vorzulegen.

VERORDNUNG des Gemeinderates Jerzens im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Jerzens

Auf Grund § 43 Abs. 4a und § 94d Z. 4 lit. d StVO 1960 BGBl. 1960/159,
in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

Zone Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Bereich des Ortsteils „Liss“ auf Gp. 2839 ab der Ortstafel beim Hotel Andy.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO durch die Anbringung nachfolgender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

- Durch die Anbringung des Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung 30“ gemäß § 52 Z 11a und 11b StVO an der gekennzeichneten Stelle.

Die planliche Darstellung (Beilage /A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung der Verordnung (Aufstellen des Verkehrszeichen) erfolgt. Gem. § 32 StVO durch die Gemeinde Jerzens als Straßenerhalter.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichen in Kraft.

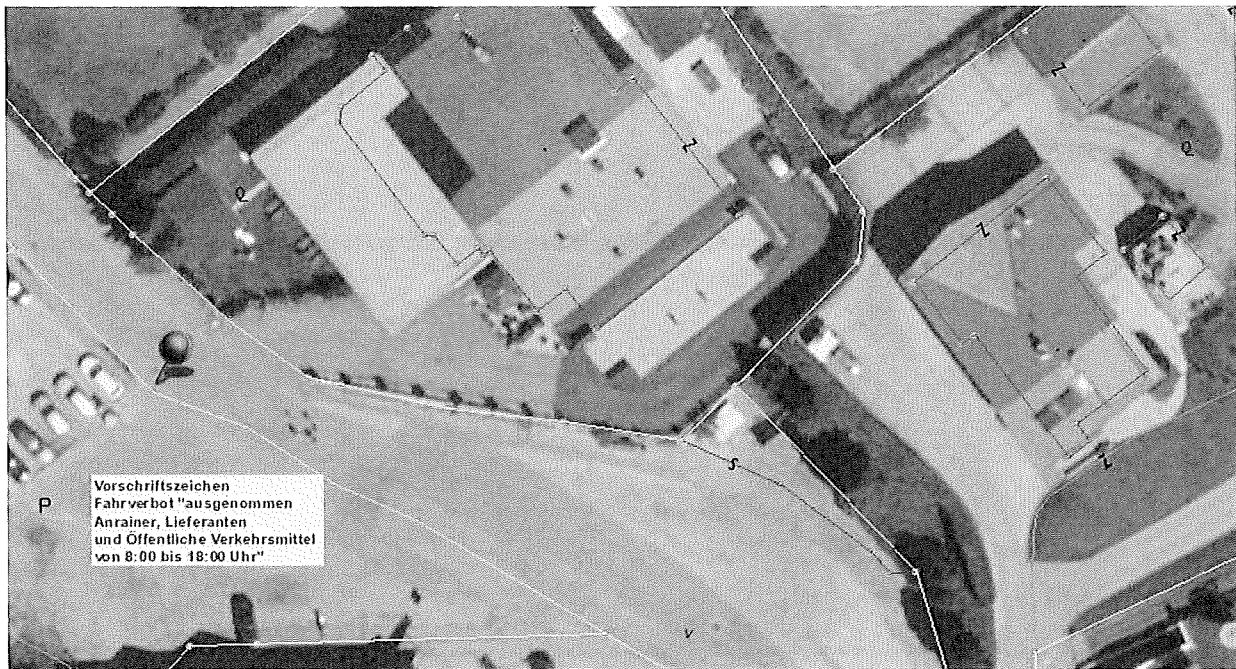
Der Bürgermeister:
Reinstadler Johannes

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Verordnung einer Geschwindigkeits-beschränkung – Zone 30 auf der GP 2839 im Ortsteil Liss – ab Ortstafel beim Hotel Andy.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Fahrverbots im Bereich Liss

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 22.01.2025 über die Notwendigkeit des Aufstellens eines Fahrverbotes im Bereich Liss (bei der ersten Reihe der Parkplätze) gesprochen, da es immer wieder zu gefährlichen Situationen im Bereich des Busumkehrplatzes sowie bei der Talstation der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal AG kommt.



Beschlussfassung:

Der Gemeinde beschließt mit **6 Stimmen bei 3 Gegenstimmen**, bei der Bezirkshauptmannschat Imst einen Antrag auf Erlassung eines Fahrverbots für den Bereich Liss mit einer Zusatztafel „Ausgenommen Anrainer, Lieferanten und Öffentliche Verkehrsmittel von 8:00 bis 18:00 Uhr“ einzubringen.

Der Aufstellungsort ist im Lageplan eingezeichnet.

9. Bauangelegenheiten

9.1. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 3074 - Ritzenried

Im nordöstlichen Teil der Gp 3074 soll ein neuer Bauplatz gebildet und darauf ein Wohnhaus errichtet werden. Der betreffende Bereich ist derzeit als Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2022 gewidmet. Für das Bauvorhaben und für den gewünschten Bauplatz ist eine Baulandwidmung festzulegen. Gleichzeitig soll die südwestlich des gewünschten Bauplatzes bereits auf der Gp 3074 bestehende Baulandwidmung in Freiland rückgewidmet werden.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 205-2024-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens im Bereich 3074 KG 80004 Jerzens zur Gänze **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens vor:

Umwidmung

Grundstück 3074 KG 80004 Jerzens

rund 484 m²
von FL - Freiland § 41
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 783 m²
von L - Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
FL - Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Gst. 962/1 über die GGAG Tanzalpe

Für die Verbreiterung der Hochzeigerstraße sind auch Teile der GP 962/1 wurde mit Reinstadler Herbert bereits vor einiger Zeit Kontakt aufgenommen, um die Zustimmung zu erhalten. Nunmehr erklärt sich Reinstadler Herbert bereits, das gesamte Grundstück zu verkaufen.

Der Bürgermeister führt an, dass das Grundstück über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe gekauft werden könnte, den für die Verbreiterung benötigten Teil an die Gemeinde Jerzens abtritt und das restliche Grundstück als Heimweide genutzt werden könnte.

Mit Reinstadler Herbert wurde ein Kaufpreis von EUR 25,00/m² vereinbart, was für einige Gemeinderäte als zu hoch erachtet wird. In der anschließenden Diskussion einigt man sich auf den genannten Kaufpreis, da die, für die Verbreiterung der Hochzeigerstraße nicht benötigte Grundfläche als Tauschfläche angesehen werden kann, und somit der Kaufpreis als angemessen erscheint.

Ebenfalls wird die Bewirtschaftung des verbleibenden Grundstücks durch eine eingeschränkte Zufahrt erschwert.

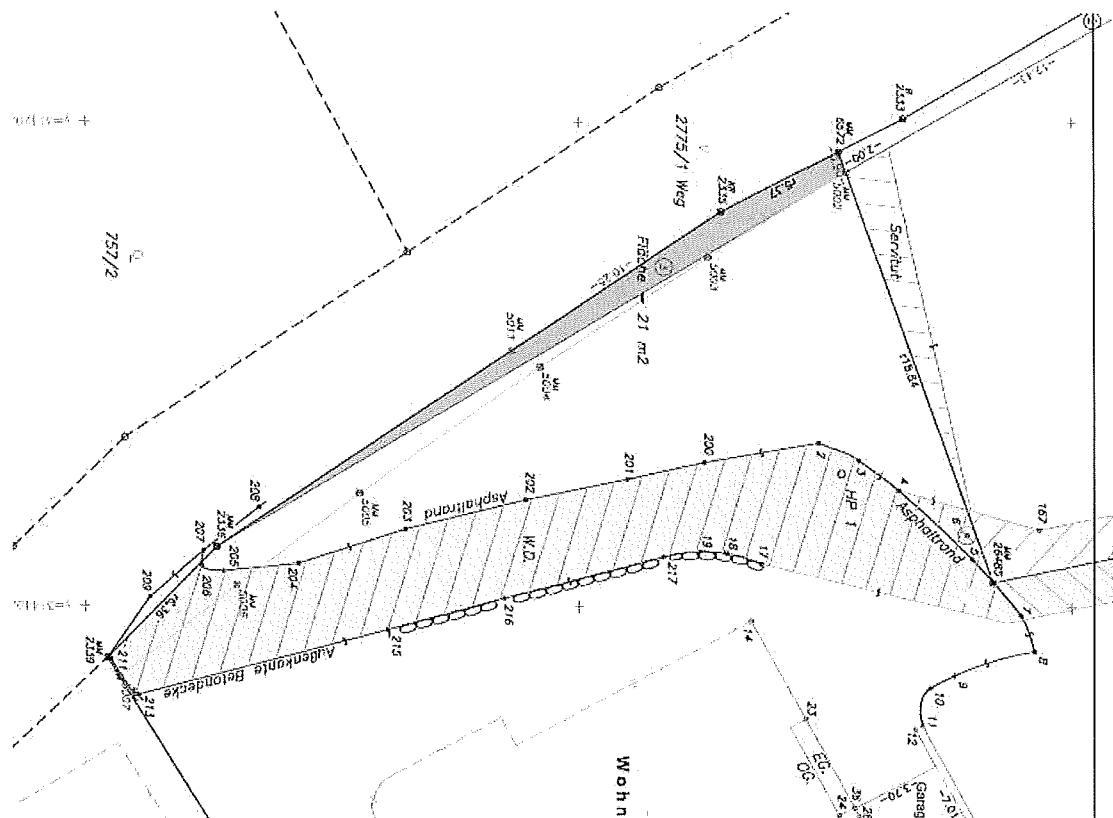
Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, das Grundstück 962/1 im Ausmaß von 1052 m² zum Preis von EUR 25,00 /m² seitens der Gemeindegutsagrargemeinschaft Tanzalpe von Reinstadler Herbert anzukaufen.

9.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur teilweisen Grundabtretung Gp 765/4 zur Verbreiterung der Hochzeigerstraße

Ebenfalls zur Verbreiterung der Hochzeigerstraße soll mit Schmid Erich eine Vereinbarung zur kostenlosen Abtretung einer Teilfläche von 21 m² entlang der GP 765/4 getroffen werden.

Die Teilfläche gemäß Lageplan soll in weiterer Folge ins Öffentliche Gut übernommen werden. Dem Gemeinderat wird die Vereinbarung mit der GZ 2025V01 zur Kenntnis gebracht.



Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Vereinbarung mit der GZ:2025V01 zwischen Schmid Erich, Oberfeld 225 und der Gemeinde Jerzens über die kostenlose Abtretung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 21 m² aus Gst. 765/4 gemäß o. a. Lageplan zu genehmigen.

9.4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Gst. 765/1

Der Bürgermeister erläutert das Widmungsansuchen von Schmid Erich/Walter. Nördlich angrenzend an das bestehende Wohnhaus auf GP 765/4 soll ein Wohnhaus errichtet werden. Teile der geplanten Bebauung liegen im Freiland, daher muss das Bauland erweitert werden.

Ein zum Wohnhaus auf GP 765/4 gehörender, nordöstlich oberhalb in der Gp 765/1 liegender Solarmover soll um rund 12 Meter nach Norden versetzt werden, daher ist die für den Mover bestehende Sonderflächenwidmung entsprechend anders anzutragen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 205-2024-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens im Bereich 765/1 KG 80004 Jerzens zur Gänze durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens vor:
Umwidmung

Grundstück 765/1 KG 80004 Jerzens

rund 226 m²
von FL - Freiland § 41
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 9 m²
von SPva - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Photovoltaikanlage (max. Gesamtfläche der PV-Module: 35 m²)
in
W - Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 100 m²
von SPva - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Photovoltaikanlage (max. Gesamtfläche der PV-Module: 35 m²)
in
FL - Freiland § 41

sowie

rund 109 m²
von FL - Freiland § 41
in
SPva - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Photovoltaikanlage
(max. Gesamtfläche der PV-Module: 35 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich "Oberfeld"

Gleichzeitig mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP 765/1 soll im gegenständlichen Gebiet und dessen Umfeld auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzept durchgeführt werden, mit der u. a. eine Verkleinerung des baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt.

Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird raumplanungsfachlich befürwortet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, den vom Planungsbüro Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde im Bereich Oberfeld – Gpn 759/2, 759/4, 760, 764, 765/1, 765/4, und 766 vom 03.02.2025 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

- Festlegung des neuen baulichen Entwicklungsbereichs M05 lt. beiliegendem Änderungsplan
- Aufhebung des baulichen Entwicklungsbereiches W05 und Festlegung des überwiegenden Teils dieses Areals als landwirtschaftliche Freihaltefläche und sonstige Fläche lt. beiliegendem Änderungsplan
- Aufhebung des Stempels „temporär nicht bebaubar“ 03 im Rahmen der Neufestlegung des baulichen Entwicklungsbereichs M05 lt. beiliegendem Änderungsplan

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9.6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Liss - Gst. 2842 und 2845

Beim bestehenden Hotel auf Gp 2844 soll ein Zu- und Umbau erfolgen. Dafür soll das Grundstück mit einer Teilfläche aus der Gp 2842 vergrößert werden. Als Voraussetzung für die geplante Neuformierung soll die für Gp 2844 bestehende Sonderflächenwidmung auf die neu geplante Grundstücksform abgestimmt bzw. dafür eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 hergestellt werden.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der Örtlichen Raumordnung. Sie dient der Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für die neu formierte Gp 2844.

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Jerzens gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, den vom Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 205-2024-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens im Bereich 2845, 2842 KG 80004 Jerzens zur Gänze durch **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Jerzens vor:

Umwidmung

Grundstück 2842 KG 80004 Jerzens

rund 402 m²

von FL - Freiland § 41

in

STb - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tourismusbetriebe und in untergeordnetem Ausmaß auch Betriebe und Einrichtungen, die der touristischen Entwicklung im jeweiligen Gebiet förderlich sind. Wohnungen

sind nur zulässig, wenn es sich um eine Wohnung des Betriebsinhabers handelt oder für die Wohnung ein betriebstechnisches Erfordernis besteht.

weiters Grundstück 2845 KG 80004 Jerzens

rund 3 m²

von FL - Freiland § 41

in

STb - Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Tourismusbetriebe und in untergeordnetem Ausmaß auch Betriebe und Einrichtungen, die der touristischen Entwicklung im jeweiligen Gebiet förderlich sind. Wohnungen sind nur zulässig, wenn es sich um eine Wohnung des Betriebsinhabers handelt oder für die Wohnung ein betriebstechnisches Erfordernis besteht.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10. Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Reparatur Aufzugsanlage

Bei der Besichtigung der Aufzugsanlage durch einen Service-Meister der Fa. TK Aufzüge GmbH wurde festgestellt, dass die Fahrkorbtüren stark verbraucht und veraltet sind. Die Anlage kann auch nicht mehr zuverlässig betreut werden, da keine Ersatzteile mehr vorhanden sind.

Mit einer Modernisierung der Anlage könnte die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Anlage nachhaltig verlängert und die Sicherheit der Benutzer erhöht werden.

Das Angebot der Fa. TK-Aufzüge umfasst:

- Schachtausrüstung (Lieferung und Austausch aller Laufrollen und Mitnehmer-Rollen der Schachttüren)
- Kabinetturen (Lieferung und Montage 2 neuer frequenzgeregelten Kabinenabschlusstüre, welche den Fahrkomfort um ein Vielfaches erhöht)

und beläuft sich auf **EUR 14.900,00 netto** abzüglich 5 % Nachlass.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, den Auftrag zur Modernisierung der Aufzugsanlage im Gemeindehaus, gemäß Angebot Nr. M25 6560-1-1-A vom 04.02.2025 der Firma TK-Aufzüge GmbH, 6020 Innsbruck, Hans-Maier-Straße 9b in Höhe von EUR 14.900,00 netto abzüglich 5 % Nachlass zu vergeben.

11. Festsetzung der Gebühren für die Sommerbetreuung 2025

Bei der Anpassung der Gebühren für das Jahr 2025 wurde auf die Sommerbetreuung vergessen.

Im Sommer 2024 betrug der Tarif EUR 8,00/Tag, dieser soll nun für das Jahr 2025 angepasst werden. Der Bürgermeister berichtet, dass für das ansprechende Sommerprogramm, welches von den jeweiligen Teams zusammengestellt wird, eine Erhöhung auf EUR 10,00/Tag angemessen erscheint.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, die Gebühr für die Sommerbetreuung 2025 im Kindergarten / in der Kinderkrippe mit EUR 10,00/Tag festzusetzen.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm. Reinstadler Johannes:

- Der Haselbach-Durchlass bei der L 243 Jerzener Straße wird von den Mitarbeitern der Landesstraßenverwaltung – Baubezirksamt Imst – und auf deren Kosten saniert.
- Ein Schreiben von der Abt. Dorferneuerung – Amt der Tiroler Landesregierung – liegt vor, im welchem mitgeteilt wird, dass seitens des Landesbeirates große Bedenken bezüglich der Finanzierbarkeit des Gesamtprojektes „Feuerwehrgerätehaus und Bergrettung Jerzens“ bestehen, weshalb das Projekt derzeit abgelehnt wird.
Ein Gespräch mit LH Mattle Anton und LR Mair Astrid über die weitere Vorgehensweise findet Anfang März 2025 statt.
- Für Anfang April 2025 soll eine Gemeindeversammlung anvisiert werden.
- Die Ausschreibung für die Arbeiten an der Hochzeigerstraße sind im Laufen.

GV Schöpf Michael:

- Die Zeiten für die Sommerbetreuung 2025 sind schon fixiert, aber könnte man künftig die Zeiten für Sommerbetreuung auch nach hinten verschieben?
Der Bürgermeister merkt dazu an, dass eine durchgehende Betreuung (Semesterende – Ferienbeginn) pädagogisch sinnvoller erscheint, allerdings kann darüber vor Beginn des neuen Schul- und Kindergartenjahres gesprochen werden.
- Wann kann mit dem Abbruch des Wallnöfer-Hauses begonnen werden?
Der Bürgermeister informiert, dass mit den Arbeiten Mitte März begonnen wird.

GR Neuner Manuel:

- Wie ist der Stand der Dinge mit der PV-Anlage auf dem Dach der Tanzalpe?
Der Bürgermeister berichtet, dass nunmehr alle Genehmigungen vorliegen und mit den Arbeiten begonnen werden kann.

GR Reheis Manuel:

- Sind die Arbeiten mit der Wildbach- und Lawinenverbauung für die Felssicherung beim Stampfle geklärt?
Der Bürgermeister kann dies bejahen.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit, und schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:42 Uhr.

Der Bürgermeister:



Bgm. Johannes Reinstadler

Angeschlagen am: 12.02.2025
Abgenommen am: 27.02.2025